

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein
(Förderfonds IB.SH)

FzA am 16. Januar 2025

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4261

Agenda

1. Anlass/Herausforderungen
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Gewinnermittlung und Jahresabschluss bei der IB.SH
4. Ziele der Landesregierung
5. Lösung der Landesregierung: Förderfonds IB.SH
6. Fragen aus dem FzA
7. Fazit

1. Anlass/Herausforderung

Im September 2024 Beschluss der Landesregierung zu Kontingenterhöhungen in der sozialen Wohnraumförderung (SWF) für Jahre 2025 und 2026 um jeweils 100 Mio. EUR

- Zinslasten des Landes ggü. IB.SH aus Aufstockung sollen möglichst aus Gewinnausschüttungen der IB.SH finanziert werden
- Zeitfenster: 2025 – 2033
- Umsetzung soll bereits 2025 erfolgen
- Ziel: mittelbare Entlastung Landeshaushalt
- Zinserstattungen jährlich aufwachsend, bis zu rund 20 Mio. EUR
- bisher schüttet IB.SH 3 Mio. EUR Gewinn aus, aufgrund vertraglicher Regelung für Sondertilgung im AÜV Krankenhausfinanzierung (KHF) – dies soll beibehalten werden
- Auftrag an das FM, gemeinsam mit der IB.SH eine Lösung zu entwickeln

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

- IB.SH ist als Förderbank in der Rechtsform der AöR **nicht auf** Gewinnerzielung ausgerichtet (§ 5 Abs. 1, S. 2 IBG)
- Kostendeckungsprinzip bei IB.SH (§ 5 Abs. 2 IBG)
- § 10 Abs. 2 IBG:

Die Mittel des Zweckvermögens IB.SH, Ihre Rückflüsse sowie **andere verfügbare Mittel** sind nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung für Aufgaben der IB.SH zu verwenden.

- zu „**anderen verfügbaren Mittel**“ zählen nach Gesetzesbegründung (Drs. 15/2448 aus 2003) auch die **Überschüsse** der IB.SH.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsfolgen aus § 10 Abs. 2 IBG:

Parlament hat die Entscheidungsbefugnis über die Gewinnverwendung auf die Exekutive übertragen

Ausgeschüttete Gewinne an das Land sind zweckgebunden für Förderaufgaben der IB.SH zu verwenden und stehen nicht im Haushalt zur freien Verfügung

(Rechtsverständnis aus der Umsetzung der Beihilfeentscheidung der EU-KOM, sog. Verständigung II) - Prinzip: „Schütt aus, hol zurück“.

So auch bisher im EP 09 beim MJG abgebildet mit Einnahmetitel für Überschüsse der IB.SH und Ausgabebetitel für Sondertilgung KHF IB.SH.

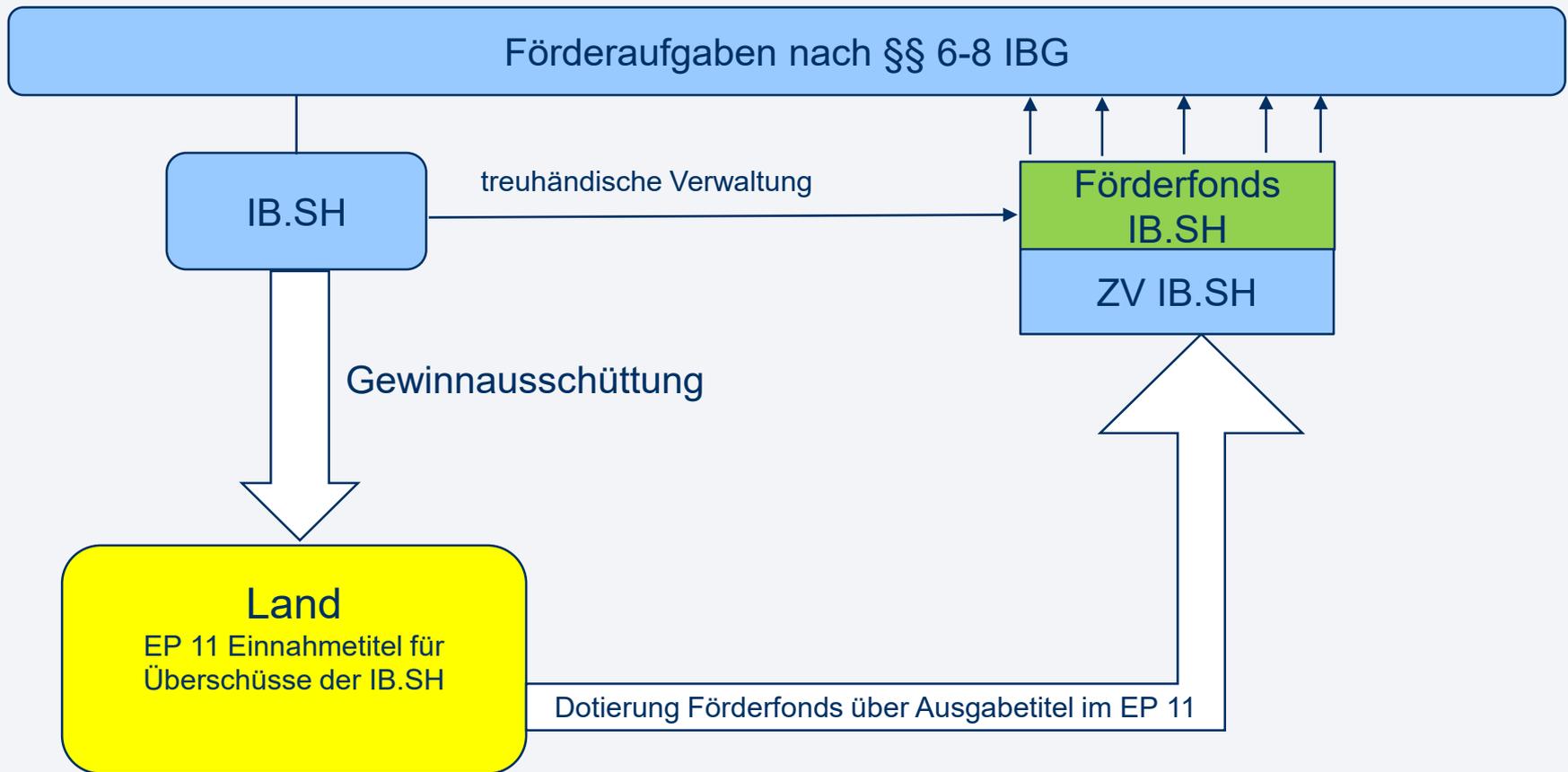
3. Gewinnermittlung und Jahresabschluss bei der IB.SH

- IB.SH ermittelt aus Erträgen und Aufwendungen das **Betriebsergebnis vor Risikovorsorge** – die Risikovorsorge umfasst Wertberichtigungen und die Zuführung zum **Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB**
- über **Höhe der Zuführung** zum Sonderposten nach 340 g **entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen**
- Zuführung ist Aufwand in GuV (§ 340 Abs. 2 HGB) und reduziert den Gewinn
- Gewinn ist Residualgröße nach Risikovorsorge und Wertberichtigungen
- Aufstellung Jahresabschluss (JA) in IB.SH in 3. Januarwoche beendet
- Anschließend Prüfung durch Wirtschaftsprüfer (WP) bis März
- Übermittlung des aufgestellten JA an BaFin und Bundesbank bis 31. März
- Prüfungsbericht Anfang April, Schlussgespräch Ende April
- Im Juni Beschluss der GTV zur Feststellung des JA und über die Gewinnverwendung
- Übermittlung des festgestellten JA an BaFin und Bundesbank und Veröffentlichung im Bundesanzeiger

4. Ziele der Landesregierung

- Entwicklung einer rechtssicheren Lösung zum Umgang mit ausgeschütteten Gewinnen der IB.SH, die **mittelbar den Haushalt entlastet**
- Ausschüttete Gewinne sollen nicht nur für einzelne Ressorts und deren Förderaufgaben nutzbar gemacht werden, sondern für **alle Förderzwecke des IBG** verwendbar sein.
- Umstellung der tradierten Gewinnermittlung der IB.SH im Einklang mit rechtlichen Erfordernissen des HGB und der Bankenregulatorik
- **Billigung durch Wirtschaftsprüfer und Bankenaufsicht**
- Zeitlich flexibles und verwaltungsarmes Verfahren
- Anpassung und Änderung des AÜV KHF, da ansonsten ausgeschüttete Gewinne der IB.SH gesamthaft in die KHF fließen

5. Lösung der Landesregierung Förderfonds IB.SH



5. Lösung der Landesregierung Förderfonds IB.SH

- Errichtung eines Förderfonds IB.SH auf Basis eines Vertrages zwischen IB.SH und FM
- Definition der zu berücksichtigenden **Kriterien des Vorstands bei Zuführung** zu § 340 g HGB (neuer Ansatz für Gewinnermittlung) im Vertrag
- ab Sommer 2025 (JA 2024) werden Gewinne der IB.SH an das Land (Einnahmetitel EP 11) ausgeschüttet und vom Land (Ausgabetitel EP 11) einem Treuhandkonto des Landes (Fonds) bei der IB.SH für Förderaufgaben nach §§ 6- 8 IBG zugeführt
- **Treuhänderische Verwaltung** der Mittel des Landes im Zweckvermögen IB.SH
- Mittel des Landes sind **kein Eigenkapital** der Bank
- Landesregierung entscheidet über die Verwendung der Mittel **durch Kabinettsbeschluss**
- Fortführung Status Quo in der KHF (3 Mio. EUR jährlich für Sondertilgung) und Verwendung für Zinserstattungen in SWF gemäß Beschluss der Landesregierung
- Temporär nicht benötigte Mittel werden von IB.SH ertragsorientiert angelegt

5. Lösung der Landesregierung Förderfonds IB.SH

- Berichtspflicht der IB.SH über Zu- und Abflüsse der Mittel im Fonds (jährlich oder bei Bedarf)
- Fixe Kostenpauschale für IB.SH, die aus Fonds finanziert wird

6. Fragen aus dem FzA Sitzung vom 09.01.2025

Frage 1: Wofür braucht man das Konstrukt des Förderfonds? Kann der Gewinn nicht dem Zweckvermögen zugeführt werden?

Antwort:

Die beiden Zweckvermögen der IB.SH (ZV SWF/KHF und ZV IB.SH) sind Eigenkapital der Bank. Bei einer direkten Zuführung zum Zweckvermögen handelt es sich um eine Gewinnthesaurierung. Der ausschüttungsfähige Gewinn wird nicht ausgeschüttet, sondern durch Beschluss der Gewährträgerversammlung dem Zweckvermögen in Form der Dotierung einer Gewinnrücklage zugeführt. Die Gewinnrücklage ist Teil des Eigenkapitals der Bank. Sie kann durch einen Beschluss der Gewährträgerversammlung ganz oder in Teilen aufgelöst und dann verwendet werden. Allerdings besteht hierfür nur in der jeweiligen Sommersitzung (Feststellung des Jahresabschlusses) die Möglichkeit. Außerdem kann es sein, dass die BaFin sich gegen eine Ausschüttung von Gewinnen ausspricht (so geschehen in den Corona-Jahren). Fazit: weniger zeitliche Flexibilität, Bindung an die Feststellung des Jahresabschlusses in der GTV.

6. Fragen aus dem FzA Sitzung vom 09.01.2025

Frage 2: Sollen die thesaurierten Gewinne in der Gewinnrücklage der IB.SH auch in den Förderfonds überführt werden?

Antwort:

Die Gewinnrücklage ist Teil des Eigenkapitals der Bank und damit auch Teil deren Risikovorsorge. Die Entscheidung der Landesregierung im September 2024, ausgeschüttete Gewinne nicht nur für die Krankenhausfinanzierung sondern auch für die Förderung von sozialem Wohnraum zu verwenden, bezog sich auf die Jahre ab 2025 und den dann erwirtschafteten Gewinnen. Eine Auflösung der bestehenden Gewinnrücklage war nicht Gegenstand des Regierungsauftrags. Gewinnrücklagen können, wenn dies auch mit Blick auf die Eigenkapitalausstattung sinnvoll erscheint, durch Entscheidung der Gewährträgerversammlung aufgelöst werden. Sie wären dann dem Förderfonds zuzuführen.

6. Fragen aus dem FzA Sitzung vom 09.01.2025

Frage 3: Kann die Entscheidung über die Verwendung der Mittel im Förderfonds von der Landesregierung getroffen werden? Nach Auffassung des FzA kann diese Entscheidung nur das Parlament treffen.

Antwort:

Nach § 10 Abs. 2 IBG entscheidet die Landesregierung über die Verwendung der Überschüsse der IB.SH. Das Parlament hat diese Entscheidungsbefugnis per Gesetz auf die Landesregierung übertragen. Dies spiegelt sich auch in § 11 Abs. 8 Nr. 5 IBG wieder. Danach ist die Gewährträgerversammlung zuständig für die Beschlussfassung zur Gewinnverwendung.

Um die Transparenz über die konkrete Verwendung der ausgeschütteten Gewinne, die im Förderfonds IB.SH gesammelt und verteilt werden, sicherzustellen, könnte der jährlich von der IB.SH zu erstellende Bericht über die Mittelzu- und abflüsse im Förderfonds auch dem FzA zur Verfügung gestellt werden.

6. Fragen aus dem FzA Sitzung vom 09.01.2025

Frage 4: Könnten für die jeweiligen Förderzwecke der IB.SH unterschiedliche Töpfe/Fonds bei der IB.SH gebildet werden?

Antwort:

Es gibt bei der Investitionsbank zwei Zweckvermögen. Nach § 10 Abs. 1 IBG sind Mittel des Zweckvermögens Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung und ihre Rückflüsse (Rückzahlungen der Darlehenssummen im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung und zur Krankenhausfinanzierung zu verwenden, soweit sie nicht zur Rückführung von Bundesanteilen der sozialen Wohnraumförderung benötigt werden. Nach § 10 Abs. 2 IBG sind Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank und ihre Rückflüsse (Rückzahlungen der Darlehenssummen im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) sowie andere verfügbare Mittel, soweit sie nicht zur Deckung der Aufwendungen im Sinne des § 5 Abs. 2 benötigt werden, nach Maßgabe der Entscheidung durch die Landesregierung für Aufgaben der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu verwenden.

In dem Zweckvermögen IB.SH ist der Förderfonds als Treuhandverbindlichkeit gegenüber dem Land ausgewiesen, da das Zweckvermögen IB.SH für alle Förderzwecke aus §§ 6-8 IBG zur Verfügung steht. Den Fonds innerhalb des Zweckvermögens IB.SH weiter zu unterteilen, birgt in der Umsetzung keinen Vorteil.

6. Frage aus dem FzA vom Sitzung vom 05.12.2024

Frage 5: Der Vorsitzende bittet die Landesregierung darzustellen, welche Rücklagen rechtlich geboten sind und inwieweit neue Rücklagen notwendig seien?

Antwort:

Die Entscheidung über die Bildung eines Sonderpostens für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB und über die Höhe der Zuführung trifft der Vorstand der IB.SH nach pflichtgemäßem Ermessen. Es besteht folglich keine rechtliche Verpflichtung zur Bildung dieses Sonderpostens.

Die Entscheidung über Zuführungen und Auflösungen des Sonderpostens ist der Dispositionsbefugnis der Gesellschafter auf der Gewinnverwendungsebene entzogen. Zuführungen zum Sonderposten wirken sich auf der Ebene der Gewinnermittlung gewinnreduzierend aus. Dies ergibt sich sowohl aus der Gesetzesbegründung zu § 340 g HGB und ist auch einhellige Auffassung in der Kommentarliteratur. Gleichwohl hat der Vorstand seine Entscheidung nachvollziehbar zu begründen und mit dem Verwaltungsrat und der Gewährträgerversammlung zu erörtern. Gemäß den Geschäftsführungsgrundsätzen des Vorstandes nach § 5 IBG ist nach dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht die Bildung eines solchen Sonderpostens sachgerecht.

6. Frage aus dem FzA Sitzung vom 05.12.2024

Fortführung der Antwort:

Der Sonderposten ist wichtiger Bestandteil des Risikotragfähigkeitskonzepts der IB.SH, um die Geschäftstätigkeit der IB.SH auch im Falle aufsichtlich vorgegebener Stressszenarien aus eigener Kraft nachhaltig sicherstellen zu können (ökonomisches Risikodeckungspotenzial).

Anderenfalls müsste die IB.SH in so einem Fall auf das normative, handelsrechtliche Eigenkapital der Bank zurückgreifen, um die Risiken und Verluste in einem solchen Szenario ausgleichen zu können.

Das ist nicht im Interesse des Landes. Daher wird nach Aussage der IB.SH auch in Zukunft weiterhin ein nomineller Betrag zur Dotierung des Sonderpostens erforderlich sein, insbesondere bei einem Anstieg der Kreditvolumens.

Die Bildung des o.g. Sonderpostens hat ggü. der Bildung einer Gewinnrücklage den bilanziellen Vorteil, dass Verluste der Bank durch Auflösung des Sonderpostens ausgeglichen werden können, ohne erst einen Jahresfehlbetrag ausweisen zu müssen. Hätte man diesen Sonderposten nicht und würde stattdessen Gewinne in einer Gewinnrücklage thesaurieren, könnte dies erst nach Ausweisung eines Jahresfehlbetrages durch Auflösung zum Verlustausgleich herangezogen werden.

7. Fazit

Das FM hat seinen Auftrag erfüllt und ein Modell in Form des Förderfonds IB.SH vorgelegt, dass die Ziele der Landesregierung rechtskonform, zeitlich flexibel und mit Wirkung ab dem Jahr 2025 umsetzt.

Die Soziale Wohnraumförderung kann mit dem Modell des Förderfonds, wie von der Landesregierung vorgesehen, unterstützt und entlastet werden.